

RICHTLINIE ÜBER DIE EHRUNG VON PERSONEN, VEREINEN, VEREINIGUNGEN UND INSTITUTIONEN IN DER VERBANDSGEMEINDE SIMMERN-RHEINBÖLLEN VOM 30.04.2020

§ 1 Inhalt

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für Ehrungen durch die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

§ 2 Art der Ehrungen

Folgende Ehrungen werden von der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen vorgenommen:

1. die Verleihung der Ehrennadel und
2. die Sportlerehrung.

§ 3 Verleihung der Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich in hohem Maße mit ehrenamtlichem Engagement um das Wohl der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen verdient gemacht haben. Vereine, Vereinigungen und Institutionen, die sich in besonderer Weise um das Gemeinwohl, insbesondere die Kultur, das soziale Leben, den Sport oder die Umwelt langjährig verdient gemacht haben, können ebenfalls mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- (2) Die Verdienste, die Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel sind, müssen von besonderer Bedeutung sein. Sie können beispielsweise in herausragendem ehrenamtlichem Engagement begründet sein oder in sozialen, kulturellen oder wirtschaftlich-technischen Bereichen liegen.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch Beschluss des Ältestenrates in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Um den besonderen Wert der Auszeichnung zu erhalten, soll die Ehrennadel höchstens 5mal jährlich verliehen werden.

§ 4 Sportlerehrung

- (1) Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ehrt jährlich alle Sportler/innen, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen. Über die Verleihung der Ehrung entscheidet der Bürgermeister.
- (3) Zur Sportlerehrung vorgeschlagen werden können nur Personen, die ihren Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen haben oder die in einem Verein, der seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat, erfolgreich waren. Grundsätzlich sollen nur Sportler/innen geehrt werden, die mindestens auf Verbandsebene (z. B. Rheinlandmeisterschaften) Erfolge erzielt haben oder deren besondere Verdienste um den Sport gewürdigt werden sollen.

§ 5 Form der Ehrung

- (1) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister vorgenommen und erfolgen in einer Feierstunde.
- (2) Zur Verleihung der Ehrennadel sollen mindestens der/die Stadt-/Ortsbürgermeister/in, in deren/dessen Gemeinde die/der zu Ehrende seinen/ihren Wohnsitz hat, eingeladen werden. Bei Vereinen/Vereinigungen tritt an die Stelle des Wohnsitzes der Vereinssitz.
- (3) Zur Sportlerehrung sollen mindestens die/der Stadt-/Ortsbürgermeister/innen, in deren/dessen Stadt/Gemeinde die zu Ehrenden ihren Wohnsitz haben, die Beigeordneten, die Fraktionssprecher der im Verbandsgemeinderat vertretenen Fraktionen sowie die Vorsitzenden der Vereine, denen die zu Ehrenden angehören, eingeladen werden.

§ 6 Gesetzesvorbehalt

Ungeachtet der Regelungen dieser Richtlinie sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Vornahme von Ehrungen maßgeblich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Simmern/Hunsrück, den 30.04.2020

Gez. Michael Boos
Bürgermeister